Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

AMBERG

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**003/0003/2021** **öffentlich** **02.03.2021** **Dr. M./si**
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); **Antrag zu Verkehrssicherheit in Amberg der Freien Wähler vom 14.12.2020** **hier: Geschwindigkeitsbeschränkungen vor dem Heilig-Geist-Stift und St. Benedikt**		
Referat für Recht, Umwelt und Personal **Verfasser: Söldner, Rudolf**		
Beratungsfolge	**17.03.2021 Verkehrsausschuss**	

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, vor den Seniorenheimen „Heilig-Geist-Stift“ in der Infanteriestraße sowie „St. Benedikt“ in der Fleurystraße keine Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen.

Sachstandsbericht:

Die Freien Wähler Amberg e.V. haben einen Antrag (Anlage 1) über Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny an den Stadtrat gerichtet mit dem Inhalt, dass der Beschluss des Verkehrsausschusses vom 22.07.2020 zur o.a. Beschlussvorlage bzgl. der Entscheidung, vor den Seniorenheimen Heilig-Geist-Stift und St. Benedikt keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h einzurichten, auf unrichtig dargestellten Sachverhalten beruht und daher andere als im Verkehrsausschuss getroffene Entscheidungen herbeizuführen sind.

Zusammengefasst wird v.a. auf die Rechtslage hingewiesen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) ist die Geschwindigkeit in der Regel auf 30 km/h zu beschränken, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. die Einrichtung verfügt über einen direkten Zugang zur Straße
2. oder im Nahbereich der Einrichtung ist starker Ziel- und Quellverkehr vorhanden.

Im Ausnahmefall muss die Geschwindigkeit nicht auf 30 km/h abgesenkt werden, bei

1. negativen Auswirkungen auf den ÖPNV
2. oder einer drohenden Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen.

Nach § 11 Buchst. e) Nr. 1 der Geschäftsordnung der Stadt Amberg ist der Verkehrsausschuss zuständig für die Beschlussfassung.

Infanteriestraße/Seniorenheim Heilig-Geist-Stift
Im Antrag vom 14.12.2020 wird darauf hingewiesen, dass in der Beschlussvorlage 003/0015/2020,

Verkehrsausschuss 22.07.2020, im letzten Absatz ausgeführt wird, dass in der Infanterie- und Fleurystraße mehrere Citybuslinien verkehren und hier auch Verkehrsverlagerungen auf andere Wohngebiete drohen.
Weiter wird ausgeführt, dass dies für die Infanteriestraße nicht zutrifft, da hier keine Citybuslinie verläuft. Die Antragsteller kommen daher zu dem Schluss, dass in der Infanteriestraße vor dem Seniorenheim Heilig-Geist-Stift die Geschwindigkeit auf 30 km/h nach den Bestimmungen der VwV-StVO zu begrenzen ist.
Es trifft zu, dass dies im letzten Absatz der Beschlussvorlage 003/0015/2020, Verkehrsausschuss 22.07.2020 falsch dargestellt wurde. In der Infanteriestraße verkehrt keine Citybuslinie.
Jedoch beruht die Entscheidung des Verkehrsausschusses vom 22.07.2020 nicht ausschließlich auf den Darstellungen des letzten Absatzes der betreffenden Beschlussvorlage.

Auszug aus der Beschlussvorlage 003/0015/2020:
„Beim Seniorenheim Heilig-Geist-Stift teilt die Geschäftsführerin und Heimleiterin mit Schreiben vom 10.06.2020 mit, dass das Heilig-Geist-Stift nicht unmittelbar an die Infanteriestraße angrenze. Zwischen dem Heim und der Straße befinde sich ein relativ großer, öffentlicher, parkähnlicher Bereich. Schon durch diesen sei eine hohe Sicherheit gewährleistet. Auch sei von Seiten der Bewohner und der Bewohnervertretung bislang kein Wunsch nach einer Geschwindigkeitsbeschränkung aktiv an die Heimleitung herangetragen worden. Abgesehen davon, dass hier keinerlei Unfälle bekannt seien, nehme die Anzahl der gehfähigen Bewohner im Haus kontinuierlich ab, da ausschließlich Menschen mit einem Pflegegrad aufgenommen würden. Die Verantwortlichen des Heilig-Geist-Stiftes seien zwar weder für noch gegen 30 km/h, jedoch werde festgestellt, dass regelmäßig keine Beschwerden über zu schnelles Fahren in der Straße an die Heimleitung gehen und hier tendenziell ein „vernünftiger" und langsamer Fahrstil allein schon durch die sonstigen Verhältnisse festzustellen sei."

Für das Seniorenheim Heilig-Geist-Stift wurde demnach dargestellt, dass keine unmittelbare Angrenzung des Heimes zur Infanteriestraße und damit kein direkter Zugang besteht und durch den vorgelagerten Parkbereich des Seniorenheims Heilig-Geist-Stift auch kein starker Ziel- und Quellverkehr mit kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist. Dieser Schluss beruht auch auf der Einschätzung durch die Geschäftsführung bzw. Heimleitung, s.o.

Die Voraussetzungen der VwV-StVO zu § 41 StVO zu Zeichen 274 XI. sind damit nicht erfüllt.

In der Stellungnahme der Polizei vom 11.02.2021 wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Eingangsbereich des Seniorenheims Heilig-Geist-Stift so großzügig gestaltet ist, dass kein direkter Zugang besteht. Aus Sicht der Polizei ist damit ein ausreichender Schutz vor den Risiken des Straßenverkehrs gegeben, zumal am Kreisverkehr die Vorfahrt zu beachten ist und Fußgängern und Radfahrern im Einmündungsbereich Infanteriestraße der Vorrang zu gewähren sei und dadurch Kraftfahrer verhalten zu fahren haben.

Des Weiteren wurden seit 2012 nur 2 Verkehrsunfälle polizeilich erfasst. Hierbei handelte es sich um Kollisionen zwischen PKW und Fußgängern, jedoch nicht vor dem Seniorenheim Heilig-Geist-Stift, sondern in der Nähe der Pfleger-Kreuzung. Es waren hierbei keine Bewohner des Seniorenheims Heilig-Geist-Stift beteiligt und es wurde auch nicht die Fußgängerampel genutzt, die ein sicheres Überqueren der Fahrbahn ermöglicht hätte.

Die Voraussetzungen einer Geschwindigkeitsbegrenzung sind nach Ansicht der Polizei hier nicht gegeben.

Durch den fehlenden direkten Zugang zur Infanteriestraße und dem Mangel einer Gefährdungslage ist es aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde, unabhängig von der Frage der ÖPNV-Befahrung, daher nicht erforderlich vor dem Seniorenheim Heilig-Geist-Stift eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anzuordnen, auch nicht nach den Bestimmungen der VwV-StVO.

Fleurystraße/Seniorenheim St. Benedikt

Im Antrag vom 14.12.2020 wird darauf hingewiesen, dass im letzten Absatz der Beschlussvorlage für die Fleurystraße zwar Citybuslinien dargestellt wurden, jedoch negative Auswirkungen auf den ÖPNV nicht dargelegt wurden. Die Antragsteller kommen daher zu dem Schluss, dass ohne konkrete Auswirkung auf den ÖPNV die Geschwindigkeit in der Fleurystraße auf 30 km/h zu beschränken ist.
Auch für die Fleurystraße beruht die Entscheidung des Verkehrsausschusses nicht nur auf die Darstellungen des letzten Absatzes der Beschlussvorlage 003/0015/2020.

Auszug aus der Beschlussvorlage 003/0015/2020:
„Beim Seniorenheim St. Benedikt wird nochmals auf die Beschlussvorlage 003/0028/2017 vom 26.07.2017 hingewiesen. Die Heimleitung hat damals nach Rücksprache mit dem Heimbeirat und dem Leitungsteam für die Bewohner kein Gefährdungspotential gesehen. Der Ausgang des Heimes sei nicht direkt an der Straße und durch die Parkplätze entlang der Fleurystraße und durch die ein- und ausfahrenden Fahrzeuge sei das Tempo der durchfahrenden Fahrzeuge schon reduziert. Außerdem würden die Heimbewohner zu den Ärzten auf der gegenüberliegenden Straßenseite durch Personal bzw. den sozialen Dienst begleitet. Als weitere Sicherungsmaßnahme wurde im Jahr 2017 im Durchgang zum Seniorenheim ein Sender angebracht, der den Mitarbeitern eine Meldung auf die Diensttelefone sende, wenn ein dementer Bewohner den Innenhof verlasse. Somit werde keine Notwendigkeit gesehen, hier eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h anzuordnen.“

Für St. Benedikt wurde dargestellt, dass trotz Angrenzung des Heimes an die Fleurystraße kein direkter Zugang zur Straße besteht und auch kein starker Ziel- und Quellverkehr mit kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist. Dieser Schluss beruht auch auf der Einschätzung durch die Heimleitung, s.o..

Etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV wurden dargelegt, jedoch allgemein gehalten. In der Stellungnahme des ZNAS vom 10.06.2020 führt der Geschäftsführer an, dass durch stark zunehmenden Individualverkehr und durch Ampelschaltungen der Druck auf die Umläufe der Citybuslinien zugenommen hat. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen würden diesen Druck erhöhen, und damit sind etwaige negative Auswirkungen zu befürchten. Die Polizei weist in der Stellungnahme vom 11.02.2021 darauf hin, dass die Fleurystraße als qualifizierte Kreisstraße Teil des Verkehrsnetzes des ÖPNV ist, Beeinträchtigungen kann sie nicht abschließend beurteilen.

Rein rechnerisch ergibt sich bei einer Geschwindigkeitsreduzierung um 20 km/h auf einer Strecke von bspw. 250 m ein Zeitverlust von 45 Sekunden. Im Verhältnis zu einem Umlauf von max. 28 Minuten bedeutet dies einen Unterschied von ca. 2,7 %.
Inwieweit eine Geschwindigkeitsreduzierung sich tatsächlich auswirkt, hängt von weiteren Faktoren ab, wie Verzögerungen durch Abbremsen, Beschleunigen, etc.. Auf eine konkrete Überprüfung wird verzichtet, da der empfohlene Beschluss nicht auf etwaige negative Einflüsse auf den ÖPNV gestützt werden soll.

Die Polizei weist darauf hin, dass in der Fleurystraße im Bereich des Seniorenheims St. Benedikt in den letzten 5 Jahren kein Unfall mit Fußgängerbeteiligung gemeldet wurde. Sie regt aber unter anderem an, dass eine Querungshilfe, z.B. in Form einer Verkehrsinsel, bereits eine leichtere Querung für Personen mit Einschränkungen bedeuten könnte.

Aufgrund des mangelnden direkten Zugangs sind auch hier die Voraussetzungen der VwV-StVO zu § 41 StVO zu Zeichen 274 XI. nicht erfüllt. Darüber hinaus wäre, selbst bei Vorliegen eines direkten Zugangs, eine Ausnahme wegen der negativen Auswirkungen auf den ÖPNV möglich. Eine geringere Gefährdung von Fußgängern durch eine Geschwindigkeitsreduzierung müsste dann gegen den Zeitverlust beim ÖPNV abgewogen werden.

Es ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht zwingend erforderlich, in der Fleurystraße vor dem Seniorenheim St. Benedikt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anzuordnen. Die Anregung der Polizei auf eine Querungshilfe könnte einen möglichen Kompromiss aus zusätzlichmn Sicherheitsgewinn und hinnehmbarer Minimierung von Zeitverlusten darzustellen.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung der Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

.....

(Unterschrift Referatsleiter)

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

1. Antrag der Freien Wähler vom 14.12.2020
2. Beschlussvorlage 003/0015/2020, Verkehrsausschuss 22.07.2020
3. Beschlussvorlage 003/0028/2017, Verkehrsausschuss 26.07.2017
4. Beschlussvorlage 003/0008/2017, Verkehrsausschuss 15.03.2017
5. Stellungnahme PI Amberg vom 11.02.2021
6. VwV-StVO – Fußnote 3 zu § 40

Beschluß

17.03.2021 Verkehrsausschuss
SI/VK/57/21
Es wird beschlossen, vor den Seniorenheimen „Heilig-Geist-Stift“ in der Infanteriestraße sowie „St. Benedikt“ in der Fleurystraße keine Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen.

Protokollnotiz:

Nach Ansicht Herrn Prof. Frey ist die Definition des direkten Zugangs schwierig und in der Fleurystraße beim Pflegeheim St. Benedikt eventuell doch gegeben. Daher wäre hier eine Beschränkung auf 30 km/h begründet und damit eine Querung für die älteren Fußgänger zum Erreichen der anderen Straßenseite eine Erleichterung.
Herr Dr. Mitko gibt an, dass es zur Definition des direkten Zugangs keine weiterführenden Vorschriften gibt. Er führt aus, dass eine Querung durch Fußgänger in einer Tempo 30 Zone nicht

zwangsläufig ungefährlich und dies keine Begründung für eine Geschwindigkeitsbegrenzung sei. Hierfür seien andere Maßnahmen zu ergreifen.
Herr Oberbürgermeister Cerny merkt an, dass Schulen und Heime nicht vergleichbar seien. Vor Schulen macht wegen der Frequentierung eine Geschwindigkeitsbeschränkung mehr Sinn als vor Heimen. Eine flächendeckende Anordnung von Tempo 30 Zonen ist nicht bundesrechtliche Zielsetzung und sollte daher nicht über kommunale Gestaltung ausgehebelt werden. Eine Beschränkung muss begründet und nicht über Umwege herangezogen worden sein. Ein Tempo 30 Flickwerk sorge beim Autofahrer zu recht für Verwirrung und Unmut.
Nach Herrn Dr. Ebenburger hat Tempo 30 die Auswirkung, dass das Autofahren sicherer wird. Eine generelle Einführung mit Tempo 30 innerorts und Tempo 50 als Ausnahme, z.B. bei Durchgangsstraßen, sollte daher herbeigeführt werden.
Herr Oberbürgermeister Cerny weist darauf hin dass die Grundsatzentscheidung auf Bundesebene zu treffen ist und eine Beschränkung kein Allheilmittel darstellt, z.B. der Verkehrsdurchsatz sich bei geringerer Geschwindigkeit verschlechtert und dem Verkehrsfluss daher nicht dienlich ist. Grundsätzlich kann der Bürger dies bei Wahlen, auch auf Bundesebene, beeinflussen, eine Aushebelung über kommunale Umsetzung ist nicht sinnvoll. Die Zulässigkeit einer Beschränkung muss gegeben sein.
Beim Begriff der Zulässigkeit stimmt Herr Dr. Ebenburger voll zu. Er merkt an, dass als Autofahrer bei Tempo 30 genauso flüssig voran kommt wie bei Tempo 50. Einen Zeitvorteil bei höherer Geschwindigkeit kann er nicht erkennen.
Frau Herding sieht keine Notwendigkeit zur Einführung von Tempo 30 Beschränkungen vor den beiden Heimen. Vor allem die Beiträge der Heimleitung lassen aus Ihrer Sicht nicht erkennen, dass eine Beschränkung hier zweckmäßig erscheint. Der ursprünglich gefasste Beschluss vom 22.07.2020 sollte so bleiben.
Herr Müller greift auf, dass die Ampelschaltung auf Tempo 50 getaktet ist und daher eine generelle Anordnung auf Tempo 30 die Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigen wird. Herr Dr. Ebenburger weist darauf hin, dass bei Durchgangsstraßen Tempo 50 zur Flüssigkeit des Verkehrs durchaus erwünscht ist, gleichwohl aber ein Ampeldirigent auf Tempo 30 abgestimmt werden kann. Herr Oberbürgermeister Cerny sieht die Wartezeit abhängig vom Durchsatz und der hängt auch von der Geschwindigkeit ab. Eine Grundsatzdiskussion möchte er aber hier nicht führen. Es bestehen bei unterschiedlichen politischen Gruppierungen auch unterschiedliche Philosophien, und es ist nicht zielführend einen beschlossenen Grundsatz auf einer politischen Ebene auf einer anderen Ebene auszuhebeln. Auch bei grün dominierten Kommunen gäbe es laut Herrn Oberbürgermeister Cerny keine grundsätzlich angeordnete Tempo 30 Regelungen.
Herr Amann weist auf den Bereich obere Hockermühle hin, hier sei flächendeckend Tempo 30 und es würden viele Bewohner nicht verstehen. Er meint jedoch, dass für die Fleurystraße, unabhängig vom Seniorenheim, eine Tempo 30 Beschränkung aber schon verträglich wäre aber nicht zwangsläufig sein müsse.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5
Ablehnung: 2

Herr Prof. Frey hat dagegen gestimmt.